

BGer 6B_100/2026 vom 11. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_100_2026

FR: TF 6B_100/2026 du 11 février 2026

IT: TF 6B_100/2026 del 11 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz trat am 30. Dezember 2025 mit einer Doppelbegründung auf das Revisionsgesuch der Beschwerdeführerin nicht ein. Zum einen genüge das Revisionsgesuch den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht; zum andern fehle es der Beschwerdeführerin an der Prozessvoraussetzung der Prozessfähigkeit. Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Die Beschwerde in Strafsachen wurde fristgerecht eingereicht. Inwiefern die Beschwerdeführerin durch die angeblich nicht ordnungsgemässe Zustellung der Verfügung vom 30. Dezember 2025 beschwert sein soll, ist nicht ersichtlich.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt.

E. 4

Die Vorinstanz ist auf das Revisionsgesuch mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten. Das Gesuch sei bewusst mangelhaft abgefasst. Damit sowie mit den Anforderungen an die Begründung (Art. 385 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 411 Abs. 1 StPO) und den Voraussetzungen, unter denen einer Partei eine kurze Nachfrist zur Verbesserung einzuräumen ist (Art. 385 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 411 Abs. 1 StPO), setzt sich die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht nicht in einer den Formerfordernissen genügenden Weise auseinander. Die Beschwerde in Strafsachen genügt den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG mithin nicht.

Enthält ein Entscheid mehrere Begründungen, die je für sich den Ausgang der Sache besiegeln, müssen für die Gutheissung einer Beschwerde alle Begründungen das Recht verletzen (BGE 139 III 536 E. 2.2; 133 IV 119 E. 6). Nachdem sich die vorliegende Beschwerde in Bezug auf die erste Begründung der Vorinstanz als unzureichend erweist und es damit gestützt auf diese Begründung bei der angefochtenen Verfügung bleibt, muss sich das Bundesgericht mit der zweiten Begründung der Vorinstanz (Nichteintreten mangels Prozessfähigkeit) nicht befassen.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden

(Art. 66 Abs. 1 BGG), womit das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.